

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung

**der Anlage zur sonstigen Behandlung
metallhaltiger Abfälle**

**Errichtung eines optionalen Zwischenlagers
für gefährliche Abfälle mit einer maximalen
Kapazität von 200 Tonnen**

am Standort 06258 Schkopau/OT Döllnitz

**GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle
Berliner Straße 130
06258 Schkopau/OT Döllnitz**

vom 23.09.2021

Az.: 402.4.1-44008/19/47

Alis-Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemein	4
2. Immissionsschutz	5
3. Abfallrecht	6
4. Wasserrecht	8
5. Betriebseinstellung	8
IV Begründung	10
1. Antragsgegenstand	10
2. Genehmigungsverfahren	11
3. Entscheidung	12
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Planungsrecht	13
4.3 Bauordnungsrecht	13
4.4 Immissionsschutz	14
4.5 Bodenschutz	21
4.6 Abfallrecht	22
4.7 Wasserrecht	22
4.8 Arbeitsschutz	23
4.9 Betriebseinstellung	23
5. Kosten	23
6. Anhörung	23
V Hinweise	24
1. Allgemein	24
2. Sicherheitsleistung	24
3. anlagenbezogener Immissionsschutz	24
4. Katastrophenschutz	24
5. Bodenschutz	25
6. Abfallrecht	25
7. Arbeitsschutz	25
8. Zuständigkeiten	25
VI Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anlage 1 Antragsunterlagen	27
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	30

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle
Berliner Straße 130
06258 Schkopau, OT Döllnitz**

vom 19.12.2019 sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 03.05.2021, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle

hier: Errichtung eines optionalen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer maximalen Kapazität von 200 Tonnen

auf dem Grundstück in 06258 Schkopau, OT Döllnitz

**Gemarkung: Döllnitz
Flur: 2
Flurstück: 896**

erteilt.

2. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:
BE-Nr. 10.01 Sortieranlage (max. 100.000 t/a),
BE-Nr. 20.01 Zwischenlager nicht gefährliche Abfälle (max. 1.000 t),
BE-Nr. 30.01 optionales Outputlager gefährliche Abfälle (max. 200 t),
3. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen darf, wenn dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten der Entsorgung der Abfälle nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage vorgelegt worden ist.

Die Antragstellerin hat zur Sicherung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheit in Höhe von

112.913,82 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: einhundertzwölftausendneunhundertdreizehn EURO zweiundachtzig Cent)

zu leisten.

- 3.1 Die Sicherheitsleistung ist vor Umsetzung der Inbetriebnahme dieser wesentlichen Änderung der Anlage zu erbringen.
- 3.2 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
- 3.3 Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
- 3.4 Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
- 3.5 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- 3.6 Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.
4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Errichtungstermin und der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Betreiberin hat zu dulden, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehende Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2. Immissionsschutz

2.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

- 2.1.1 Für die zeitweilige Lagerung von Abfällen ist eine Gesamtlagermenge von maximal 1.000 t für die Anlage zulässig.
Im Rahmen dieser Gesamtlagermenge dürfen in der Betriebseinheit 30.01 (Lagerbox 4) maximal 200 t gefährliche Abfälle gelagert werden.
- 2.1.2 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (LVwA) verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen (Immissionsschutz)

- 2.2.1 Bei der Be- und Entladung, der Lagerung sowie dem Umschlag von festen Stoffen sind Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen, beispielsweise durch
- die Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen,
 - selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen,
 - Vermeidung von Umschlagvorgänge bei hohen Windgeschwindigkeiten,
 - Reduktion der Umschlagvorgänge,
 - Begrenzung der Lagerhöhe,
 - Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht, zu ergreifen.
- 2.2.2 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 2.2.3 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).
- 2.2.5 Durch entsprechende Gestaltung der Geometrie der Betriebseinheit 30.01 (Lagerbox L4) ist die Staubentwicklung, insbesondere durch eine dreiseitig geschlossene Bauweise und einer Überdachung, zu minimieren.
Es ist sicherzustellen, dass in der Lagerbox 4 die lagernden Abfälle nicht die offene geometrische Grenze der Lagerbox überschreiten. Zudem ist ein ausreichender Abstand der lagernden Abfälle zu dieser Grenze zu gewährleisten.

2.3 Lärmschutz

Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b der TA Lärm).

Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose der Öko-control GmbH vom 28.04.2021 (Bericht: 1-21-05-057a) genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist der Werksverkehr (LKW, Radlader, Gabelstapler), der Betrieb der Ballenpresse und das Containerhandling auf die von 06 bis 22 Uhr geltende Tagzeit zu beschränken.

3. Abfallrecht

3.1 Abfallarten im Input

In der Anlage sind unter Einhaltung des KrWG die folgenden Abfallarten gemäß AVV zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung zugelassen, sofern in der Spalte ‚Bemerkung‘ keine entsprechende Einschränkung erfolgt:

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkung
1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
2	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
3	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
4	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Annahme nur zur zeitweiligen Lagerung; keine Behandlung
5	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
6	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	Annahme nur zur zeitweiligen Lagerung; keine Behandlung
7	10 02 99	Abfälle a. n. g.	Annahme nur wenn Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde vorliegt
8	10 09 03	Ofenschlacke	Annahme nur zur zeitweiligen Lagerung; keine Behandlung
9	11 01 99	Abfälle a. n. g.	Annahme nur wenn Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde vorliegt
10	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
11	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkung
12	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
13	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
14	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15	15 01 05	Verbundverpackungen	
16	15 01 06	gemischte Verpackungen	
17	15 01 07	Verpackungen aus Glas	mit metallischen Bestandteilen bzw. Anhaftungen
18	17 02 01	Holz	
19	17 02 03	Kunststoff	
20	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
21	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
22	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
23	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Annahme nur zur zeitweiligen Lagerung; keine Behandlung
24	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
25	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
26	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
27	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
28	19 12 01	Papier und Pappe	
29	19 12 03	Nichteisenmetalle	
30	19 12 04	Kunststoff und Gummi	
31	19 12 05	Glas	mit metallischen Bestandteilen bzw. Anhaftungen
32	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
33	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	nur firmenintern von GfM Betriebsteil 1 oder 2 zur weiteren Aufarbeitung
34	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
35	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	ausschließlich metallhaltige Abfälle aus Behandlungsanlagen, die Abfälle der Abfallgruppen 17 09, 19 10, 19 12 und 20 03 aufarbeiten; keine Abfälle aus Anlagen, die gefährliche Abfälle behandeln

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkung
36	20 01 01	Papier und Pappe	
37	20 01 02	Glas	mit metallischen Bestandteilen bzw. Anhaftungen
38	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
39	20 01 39	Kunststoffe	
40	20 03 07	Sperrmüll	
41	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	nur Gewerbeabfälle mit Metallanteilen; kein Hausmüll
42	10 03 16	Ausläufer aus der Aluminiumgießerei	Nicht zur Behandlung, nur zur Zwischenlagerung

3.2 ergänzende Abfalldeklaration

Alle Abfallschlüssel im Output, welche mehr als eine Fraktion umfassen können, sind neben der Abfallbezeichnung um die jeweilige Fraktion zu deklarieren. Diese zusätzliche Deklaration kann insbesondere Angaben zur Anfallstelle, Korngröße und konkreten Abfallfraktionsbezeichnung umfassen.

3.3 Jahresübersicht

Es ist jährlich eine Übersicht zu erstellen, in welcher die zu dokumentierenden Angaben im Betriebstagebuch gemäß der abfallrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 4.7.2.3 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 18.12.2012 (Az. 67.2102-12-05Ä) zusammengefasst werden.

Die Jahresübersicht ist der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

4. Wasserrecht

4.1 Zur Beschichtung der Bodenfläche des Lagers ist ein Stoff zu verwenden, der über eine Zulassung gemäß § 63 Abs. 3 WHG verfügt. (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, CE-Kennzeichen)

4.2 Die Arbeiten zur Aufbringung der Beschichtung sind durch einen nach § 62 Abs. 1 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ausführen zu lassen.

5. Betriebseinstellung

5.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 5.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 5.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 5.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH Halle betreibt am Strandort 06258 Schkopau/OT Döllnitz eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Firma GfM beabsichtigt, die o.g. bestehende Anlage um eine optionale Nebenanlage zur temporären Zwischenlagerung von gefährlichen Abfälle (ausschließlich Output) zu erweitern, da im Zuge des seit Juli 2018 zu berücksichtigenden HP-14-Kriteriums (ökotoxisch) nicht ausgeschlossen werden kann, dass angenommene, nicht gefährliche Abfälle (hier: u.a. ASN 19 12 12) durch Behandlung innerhalb der Anlage (u.a. Klassierung, Wertstoffentnahme) in gewissen Korngrößenbereichen eine Aufkonzentration erfahren. Es ist möglich, dass anfallende mineralische Sortierreste dann als gefährlicher Abfall anzusehen (hier: 19 12 11*) und einer entsprechenden Verwertung/Entsorgung zuzuführen sind. Um auch weiterhin einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, muss daher eine optionale Lagermöglichkeit geschaffen werden, um im Falle einer Aufkonzentration ein entsprechendes Ausgangslager vorweisen zu können.

Die geplante Änderung betrifft die Errichtung eines optionalen Ausgangszwischenlagers für gefährliche Abfälle mit der ASN 19 12 11* mit einer Maximalkapazität von 200 t.

Als Sortierrest ist dieser Schlüssel bereits Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, jedoch sind hier bisher nur Kleinstmengen (Sortierreste) unterhalb der relevanten Mengenschwellen nach Anhang 1 der 4. BImSchV berücksichtigt.

Die Gesamtlagerkapazität für Abfälle wird sich auf 1.000 t reduzieren (hiervon max. 200 t gefährlicher Abfall).

Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen und Nebenbestimmungen gemäß den nachfolgend genannten Bescheiden bleiben weiterhin bestehen, sofern sich aus dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt.

- nach § 4 BImSchG vom 23.03.2004 (Az.: 402.6.6-44008/4/03/21)
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen – mit einem Jahresdurchsatz von 100.000 t, einer täglichen Durchsatzmenge von 333 t und einer maximalen Lagermenge in Höhe von 330 t (170 t Inputlagermenge, 60 t Output EBS, 100 t Output Reststoffe).
- nach § 16 BImSchG vom 21.12.2004 (Az.: 402.6.6-44008/04-L004-2.1/2024)
Wesentlichen Änderung der Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen durch den zusätzlichen Einsatz von Hausmüll und die Erhöhung der Lagerkapazität auf 386 t erhöht (230 t Inputlagermenge, 156 t Outputlagermenge).
Die Durchsatzmenge wurde durch diese wesentliche Änderung nicht berührt.
- nach § 16 BImSchG vom 05.01.2006 (Az.: 67.2102-05-01wÄ)
Wesentlichen Änderung der Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen durch die Erhöhung der Lagerkapazität auf 896 t.
Die Durchsatzmenge wurde durch diese wesentliche Änderung nicht berührt.
- nach § 16 BImSchG vom 04.01.2007 (Az.: 67.2102-06-03wÄ)
Wesentliche Änderung der Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen durch die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für EBS-Ballen, die Errichtung und den Betrieb von zwei Lagerboxen für In- und Outputmaterialien, die Neukonzipierung der Lagerordnung, die Erhöhung der Betriebszeiten und die Erhöhung der Gesamtlagermenge auf 3.496 t.
- nach § 16 BImSchG vom 10.07.2007 (Az.: 67.2102-06-08wÄ)
Wesentliche Änderung der Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen durch die

Nutzung einer vorhandenen Halle sowie deren befestigter Außenfläche zur Zwischenlagerung von Abfällen, zur Errichtung und den Betrieb mobiler Abfallbehandlungsanlagen (Vor- und Nachzerkleinerer, Absiebanlage, FE-Abscheider, Sortierkabine) sowie die Erhöhung des Anlagendurchsatzes auf 150.000 t/a, die Erhöhung der maximalen Lagermenge auf 4.366 t, die Errichtung einer überdachten Lagerbox für In- und Outputabfälle und die Änderung der Lagerordnung.

- nach § 16 BImSchG vom 18.12.2012 (Az.: 67.2102-12-05Ä)
Wesentliche Änderung der Anlage zur Konfektionierung von Ersatzbrennstoffen durch die Umstrukturierung der Anlage und die Erweiterung des Abfallartenkataloges. Die Anlage wird fortan als „Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen metallhaltigen Abfällen“ bezeichnet. Die Gesamtlagermenge wurde auf 3.496 t reduziert (2.500 t Inputlagermenge, 996 t Outputlagermenge). Der Jahresdurchsatz wurde auf 100.000 t beschränkt. Antragsgemäß wurden die nachfolgend genannten Freistellungen berücksichtigt und sind fortan Bestandteil der Genehmigung.
- nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 16.06.2015 zur Anzeige vom 26.05.2015 (Az.: 67.2102-15-20A)
Streichung von Abfallschlüsselnummern (ASN 10 01 15, 10 09 02, 10 09 03, 19 01 12) zur sonstigen Behandlung (Abfälle dürfen weiterhin angenommen, aber nicht mehr behandelt werden).
- nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 09.05.2016 zur Anzeige vom 12.04.2016 (Az.: 67.2102-16-16A)
Errichtung einer Linie zur Feinsortierung
- nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 05.07.2018 zur Anzeige vom 30.05.2018 (Az.: 67.2102-18-17A)
Erweiterung und Umnutzung von Lagerflächen
- nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 27.06.2019 zur Anzeige vom 13.05.2019 (Az.: 67.2102-19-09A)
Erweiterung von Lagerflächen

2. Genehmigungsverfahren

Die wesentliche Änderung der Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 aufgeführt.

Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Referat Kreis- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landkreis Saalekreis,
- Gemeinde Schkopau.

Das Genehmigungsverfahren der wesentlichen Änderung ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Am 18.05.2021 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 26.05.2021 bis zum 25.06.2021 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und bei der Gemeinde Schkopau ausgelegt.

Bis einschließlich 26.07.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben – deshalb hat die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass kein Erörterungstermin stattfindet. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung am 17.08.2021 bekannt gemacht.

UVP-Vorprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den § 9 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) erfasst – damit fällt es nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Natura 2000

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Saale-, Elster, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und EU SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“) liegen in einer Entfernung von ca. 835 m in südwestlicher Richtung.

Es werden aufgrund der Lage zum Vorhabenstandort – entgegen der Hauptwindrichtung – nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete ausgeschlossen.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle hat mit ihrem Antrag vom 19.12.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1, 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig.

Innenbereichslage

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich im Bebauungszusammenhang eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet. Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Der Bebauungszusammenhang selbst bestimmt sich durch den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit der vorhandenen Bebauung und der Tatsache, dass die zu bebauende Fläche selbst diesem Zusammenhang (noch) angehört.

Die zu bebauende Fläche kann ausweislich vorliegenden Lageplanes die Kriterien eines Ortsteils - hier: Döllnitz - in Anspruch nehmen. Das Vorhaben nimmt am Bebauungszusammenhang teil, die Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Einfügungsgebot

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich in die vorhandene Bebauung einfügt. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn das Vorhaben sich innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält.

Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei im Wesentlichen die Kriterien

- Art der baulichen Nutzung,
- Maß der baulichen Nutzung,
- Bauweise und
- überbaubare Grundstücksfläche.

Die umgebende Bebauung wird nach Art ihrer baulichen Nutzung als Gewerbegebiet (§ 34 Abs. 2 BauGB) angesehen.

Das Vorhaben ist nach anzuwendender Vorschrift des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO allgemein zulässig.

Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Belange des § 34 Abs. 1 BauGB nicht entgegen. Gründe nach § 15 Abs. 1 BauNVO stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erschließung

Das Baugrundstück ist erschlossen. Es verfügt über eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gesichert.

4.3 Bauordnungsrecht

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, es werden keine baulichen Anlagen i.S. § 2 BauO LSA errichtet oder geändert.

Eine baugenehmigungspflichtige Änderung oder Nutzungsänderung i.S. § 58 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA ist nicht erkennbar.

Die Antragsunterlagen beinhalten ausschließlich die Errichtung eines optionalen Output-Zwischenlagers mit einer Kapazität von max. 200 t im überdachten Lagerbereich L4.

Damit ergeben sich keine Anforderungen aus der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

4.4 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA))

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016).

Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu.

Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist. Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports,
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist,

- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes,
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalien-rechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein.

Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVvA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die berechnete Sicherheitsleistung bezieht sich sowohl auf die hier in Rede stehende wesentliche Änderung als auch auf den bisher genehmigten Stand und betrifft somit den gesamten Anlagenbereich.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 112.913,82 € (siehe Tabelle 5.1).

Sowohl Abfälle mit einem positiven Marktwert als auch Abfälle mit einem unbekanntem Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden.

Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen.

Die Lagermenge der beantragten gefährlichen Abfälle ist in Bezug auf die Gesamtlagermenge offensichtlich gering.

Zudem sind die o. g. Aufwendungen für die in Rede stehenden gefährlichen Abfälle vergleichbar mit den Aufwendungen für die bereits genehmigten nicht gefährlichen Abfälle. Dementsprechend wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 10 % festgesetzt.

Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 8.625,96 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 94.885,56 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 112.913,82 €. Es ist eine Summe von **112.913,82 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen:

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	86.259,60 €
Prozentpauschale 10%	8.625,96 €
Netto-Sicherheitsleistungen	94.885,56 €
Mwst.	18.028,26 €
Brutto-Sicherheitsleistungen	112.913,82 €

Lfd. Nr.	ASN	Zulässige Lagermenge [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
1-44	02 01 04, 03 01 05, 03 03 07, 10 01 15, 10 02 01, 10 02 02, 10 02 99, 10 09 03, 11 01 99, 12 01 02, 12 01 05, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 05, 15 01 06, 15 01 07, 17 02 01, 17 02 03, 17 04 11, 17 06 04, 17 09 04, 19 01 12, 19 10 01, 19 10 02, 19 10 04, 19 10 06, 19 12 01,	550	85,25	46.887,50

	19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 09, 19 12 10, 19 12 12, 20 01 01, 20 01 02, 20 01 38, 20 01 39, 20 03 07, 20 03 99			
45-50 53	17 01 01, 17 01 07, 19 12 01, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 10	15	60,70	910,50
51, 52	19 12 09	100	27,82	2.782,00
54	19 12 11*	10 (<30 t)	133,36	1.333,60
55	19 12 11*	200	133,36	26.672,00
56, 57	19 12 12	75	102,32	7.674,00
58-64	17 04 11, 19 12 02, 19 12 03	50	0,00	0,00
Summe Entsorgungskosten				86.259,60

Tabelle 5.3: Abfallartenkatalog mit abfallspezifischen Entsorgungskosten

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	150,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	82,74
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	162,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	32,63
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	45,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	45,00
10 02 99	Abfälle a. n. g.	0,00
10 09 03	Ofenschlacke	28,43
11 01 99	Abfälle a. n. g.	0,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	0,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	150,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	95,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	65,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	57,77

15 01 05	Verbundverpackungen	52,50
15 01 06	gemischte Verpackungen	115,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	0,00
17 01 01	Beton	20,28
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	19,79
17 02 01	Holz	65,00
17 02 03	Kunststoff	136,67
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	122,80
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	114,06
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	71,27
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	0,00
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	0,00
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	90,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	90,00
19 12 01	Papier und Pappe	95,00
19 12 02	Eisenmetalle	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	111,67
19 12 05	Glas	31,65
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	52,02
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	27,82
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	94,46
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	133,36
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	102,32
20 01 01	Papier und Pappe	120,00
20 01 02	Glas	25,33
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	42,10
20 01 39	Kunststoffe	125,00
20 03 07	Sperrmüll	108,56
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	106,63

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen.

Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein.

Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

In der Genehmigung sollen die Kapazität der Anlagen sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden.

Die Durchsatzkapazität der Anlage bleibt durch die wesentliche Änderung unberührt. Antragsgemäß ergibt sich eine Änderung der zulässigen maximalen Lagermenge. Die ursprünglich zulässige Lagerkapazität in Höhe von 3.496 t wird im Zuge der wesentlichen Änderung auf 1.000 t reduziert.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die für den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Antragsgemäß soll die bestehende Lagerbox L4 künftig als optionales Output-Lager für gefährliche Abfälle mit ASN 19 12 11* genutzt werden.

Während der Klassierung des Input-Abfalles 19 12 12 kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Schadstoffkonzentration im Output-Abfall bis zur Gefährlichkeitseinstufung erhöht. In der Lagerbox L4 soll die Output-Feinfraktion zwischengelagert und nach erfolgter Beprobung als gefährlicher Abfall (19 12 11*) oder nicht gefährlicher Abfall (19 12 09) eingestuft werden. Je nach Gefährlichkeitseinstufung kann diese Lagerbox sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Output-Abfälle genutzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Handhabung (Be- und Entladung, Transport und Umschlag, usw.) des in Rede stehenden gefährlichen Abfalles im gesamten Anlagenbereich staubförmige Emissionen entstehen. Aus diesem Grund ist die Konkretisierung bestehender Nebenbestimmungen aus vorherigen Genehmigungen notwendig.

Die Nebenbestimmung 2.2.1 dient der Minderung von Staubemissionen bei der Be- und Entladung, der Lagerung und dem Umschlag von staubenden Materialien gemäß Nr. 5.2.3.2 und 5.2.3.5 TA Luft sowohl für die Handhabung des in Rede stehenden gefährlichen Abfalles mit ASN 19 12 11* als auch für alle anderen staubenden Materialien im gesamten Anlagenbereich.

Die Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft und sind für den gesamten Anlagenbereich zutreffend.

Die Nebenbestimmung 2.2.4 dient der Umsetzung der baulichen und betrieblichen Anforderungen gemäß Nr. 5.4.8.14.1 TA Luft und ist für den gesamten Anlagenbereich zutreffend.

Die Nebenbestimmungen 2.2.5 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Lagerbox L4 gemäß Kapitel 2.2 Seite 6 („Die Lagerbox ist überdacht, 3-seitig eingehaust und der Untergrund ist versiegelt (beschichteter Asphalt).“) sowie der Umsetzung der allgemeinen Anforderungen zur geschlossenen Lagerung und zur Minderung staubförmiger Emissionen gemäß Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft.

Zu lagernde Abfälle sollen die offene geometrische Grenze der Lagerbox (offener Zugang zur Lagerbox) nicht überschreiten um eine Freilagerungen der Abfälle zu vermeiden.

BVT

Der aktuelle Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C/2018/5070) wurde im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Es wird eingeschätzt, dass es durch die geplante Errichtung eines optionalen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 der TA Luft kommt.

Der Antragsteller erklärt in den Antragsunterlagen, dass es sich bei den verwendeten und zwischengelagerten Abfällen ausschließlich um Stoffe handelt, die zu keiner Geruchsbildung neigen und durch die rein mechanische Behandlung auch keine Gerüche entwickeln. Bei den Siedlungsabfällen handelt es sich nur um Gewerbeabfall und nicht um Hausmüll. In den Antragsunterlagen (Formular 4b) ist zu erkennen, dass der Emissionsmassenstrom für die diffusen staubförmigen Emissionen der Quelle Q 3 mit 0,3714 kg/h oberhalb des 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenstromes liegt – danach wäre theoretisch eine Bestimmung der Emissionskenngrößen erforderlich.

Da sich die Durchsatzleistung und die maximale Gesamtlagermenge aber nicht erhöhen und auch keine Änderung bestehender Emissionsquellen vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass die geplante wesentliche Änderung zu keiner Erhöhung der Staubimmissionen führt.

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass von der geplanten Errichtung eines optionalen Output Zwischenlagers für gefährliche Abfälle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche enthielten die Antragsunterlagen die Schallimmissionsprognose der Öko-control GmbH vom 17.02.2021 (Bericht: 1-21-05-057). Notwendige Ergänzungen und Anpassungen führten zur Vorlage der überarbeiteten Schallimmissionsprognose vom 28.04.2021. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose vom 28.04.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben an der nächst gelegenen Wohnbebauung (Döllnitz, Berliner Straße 19d) und an schutzbedürftigen Räumen im Gewerbegebiet (Büronutzung im Gebäude 07-1) keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorrufen wird.

Voraussetzung dafür ist die per Nebenbestimmung festgelegte Beschränkung des Werksverkehrs (LKW, Radlader, Gabelstapler), des Betriebs der Ballenpresse und des Containerhandlings auf die von 06 bis 22 Uhr geltende Tagzeit.

Der anlagenbezogene Lieferverkehr erfolgt auf öffentlichen Verkehrswegen über die Landesstraßen L 167 und L 170. Die prognostische Betrachtung durch die Öko-control GmbH ergab eine deutliche Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Damit werden keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nummer 7.4 der TA Lärm erforderlich.

Die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm ist nach Realisierung des Vorhabens zu erwarten. Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.5 Bodenschutz

Die Lagerung gefährlicher Abfälle über 50 t stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des BImSchG dar.

Auf der Grundlage des § 10 BImSchG sowie der Übergangsvorschriften im Sinne des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ab dem 07.01.2014 ein Ausgangszustandsbericht immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Befand sich eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL am 02.05.2013 in betrieb oder war sie genehmigt oder lagen vollständige Anträge vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 ein AZB für diese Stoffe zu erstellen – auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft.

Sämtliche – in den Antragsunterlagen – aufgeführten Hilfsstoffe dienen ausschließlich dem Betrieb mobiler Nebenanlagen (hier: Radlader, LKW).

In den Hinweisen zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes in Ergänzung zur LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018 und zu den Überwachungsanforderungen an Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV vom 28.08.2019 heißt es:

"Weiterhin unterliegen der IED-Tätigkeit zuzurechnende mobile Nebeneinrichtungen, wie Radlader, Bagger, Mobilbrecher etc., bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen (z.B. Dieselmotoren oder Motoren-/Hydrauliköl), nicht der Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines AZB. Somit ist auch keine Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz bei diesen Stoffen durchzuführen. Die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe außerhalb der mobilen Nebeneinrichtungen ist jedoch Gegenstand der Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines AZB."

Da innerhalb der Anlage keine Lagerung genannter Stoffe erfolgt ist somit auch kein AZB erforderlich.

4.6 Abfallrecht

Durch die Änderung wurden keine weiteren Abfallarten im Input beantragt. Jedoch entspricht der in den Antragsunterlagen enthaltene Inputkatalog nicht vollständig den bisher genehmigten Abfallarten im Input.

Die Einschränkungen für einzelne Abfallarten entsprechen dem jetzigen Genehmigungsstand der Anlage.

Der Inputkatalog und die Einschränkungen waren bisher Bestandteile des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 18.12.2012 (Az. 67.2102-12-05Ä) sowie der Entscheidung nach § 15 BImSchG vom 16.06.2015 (Az. 67.2102-15-20A).

Für eine Klarstellung der in der Anlage zugelassenen Abfallarten, wurde der aktuelle Inputkatalog als Nebenbestimmung aufgenommen.

(siehe Nebenbestimmung 3.1 Abfallarten im Input)

Im Rahmen der Abfallbehandlung werden verschiedene Abfälle neu erzeugt, welche in entsprechende Abfallschlüssel eingestuft sind.

Dabei können diese Abfallschlüssel, insbesondere die der Abfallgruppe 19 12, gleichzeitig mehrere Abfallfraktionen umfassen, welche sich innerhalb des jeweiligen Abfallschlüssels z. B. aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit und des weiteren Entsorgungsweges sowie -verfahrens voneinander unterscheiden können.

Damit eine abfallrechtliche Überwachung der einzelnen Abfallströme gewährleistet ist, sind zusätzlich eindeutige und konkretere Angaben für solche Outputabfälle erforderlich.

(siehe Nebenbestimmung 3.2 ergänzende Abfalldeklaration)

Die Jahresübersicht soll einen Überblick über die Bewirtschaftung der einzelnen Abfälle geben und dient der abfallrechtlichen Überwachung.

Darüber hinaus umfasst die Jahresübersicht auch Angaben die mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Verbindung stehen, z. B. Ergebnisse von erforderlichen Abfallanalysen, zurückgewiesene Abfälle und evtl. besondere Vorkommnisse, wie z. B. Brände oder sonstige Betriebsstörungen.

(siehe Nebenbestimmung 3.3 Jahresübersicht)

4.7 Wasserrecht

Bei dem zur Lagerung beantragten Stoffgemisch handelt es sich um feste mineralische Sortierreste.

Der Einstufung des Gemisches erfolgt in die Wassergefährdungsklasse 3 und in das Gefahrenpotential D.

Im Antrag wurde hinreichend dokumentiert, dass die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV an Anlagen zum Lagern von festen wassergefährdenden Stoffen bei der Umgestaltung des Lagerbereichs Berücksichtigung finden.

Rückhalteinrichtungen sind nicht erforderlich, da das Lager überdacht wird.

Arten, Mengen und Qualität des am Standort der Abfallbehandlungsanlage anfallenden Abwassers ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Es erfolgt keine Neuversiegelung von Flächen.

Zur Vermeidung bzw. Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer wurden für die Herstellung des neuen Lagerbereichs Nebenbestimmungen erteilt.

Diese beruhen auf § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Sie begründen sich wie folgt:

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so betrieben werden, dass keine Stoffe austreten bzw. Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

Speziell für den Zweck zugelassene Sicherheitseinrichtungen und Dichtstoffe werden dieser Forderung gerecht.

(siehe Nebenbestimmung 4.1)

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen grundsätzlich nicht der Fachbetriebspflicht.

Antragsgemäß soll zur Abdichtung der Bodenfläche eine Beschichtung aufgebracht werden.

Nur ein nachweislich qualifiziertes Unternehmen kann gewährleisten, dass die gewünschte Dichtheit der Fläche durch die Beschichtung erreicht wird. Ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV verfügt über die entsprechenden Nachweise.

(siehe Nebenbestimmung 4.2)

4.8 Arbeitsschutz

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände.

Das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – verzichtet auf Nebenbestimmungen oder Hinweise.

4.9 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder Bevölkerung ausgeht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 20.09.2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 23.09.2021 bat die Antragstellerin um Ausfertigung/Aushändigung des Genehmigungsbescheides.

V Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

2. Sicherheitsleistung

Es ist eine Sicherheitsleistung in Form einer der in § 232 BGB genannten Sicherungsmitteln zu erbringen. Sofern es sich dabei um eine Bürgschaft handelt, ist diese in Form einer "erstklassigen" Bürgschaft zu erbringen.

"Erstklassig" ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird.

Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.

3. Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die Anlage ist gemäß der 4. BImSchV der Nummer 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang I der 5. BImSchV.

Gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV haben Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

4. Katastrophenschutz

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-GAVO) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die ausgewiesene Fläche für das Vorhaben wurde teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche (bombardierte Fläche) eingestuft.

Das stellt gemäß § 3 Nr. 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA muss die betreffende Fläche vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen.

Da nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein Erdeingriff vorgenommen wird bzw. notwendig ist, besteht nach Auskunft der Sicherheitsbehörde des Saalekreises keine Notwendigkeit der Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Bodenschutz

Die betreffende Fläche des Vorhabens ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Landkreises Saalekreis als Altlastverdachtsfläche erfasst. Hierbei handelt es sich um die unter der Reg. Nr. 17029 erfassten „ehemaligen Werkstätten des Tagebaus Lochau, OT Döllnitz“.

6. Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 18.12.2012 (Az. 67.2102-12-05Ä) bleiben gültig, sofern sich durch die obigen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen keine Abweichungen ergeben.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde nunmehr das Landesverwaltungsamt ist.

Entsprechend sind Meldungen, Informationen oder sonstige Unterlagen mit abfallrechtlichen Bezug nicht mehr an das Umweltamt des Saalekreises, sondern an das Landesverwaltungsamt zu senden.

7. Arbeitsschutz

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd in Halle (Saale) wurde im Genehmigungsverfahren mit den Antragsunterlagen beteiligt. Die Behörde teilte mit, dass gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände bestehen und Nebenbestimmungen sowie Hinweise nicht erforderlich sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Die Betriebsweise der Gesamtanlage sowie des erforderlichen Lieferverkehrs sind so zu gestalten, dass jegliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Gesundheit für die Bewohner der nächstliegenden Wohnbebauung vermieden werden.

8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Obere Abfallbehörde,

b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd in Halle (Saale) für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Saalekreis

- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserbehörde,
- untere Baubehörde,
- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- untere Denkmalschutzbehörde,
- untere Brandschutzbehörde.

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Neumann

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Anlage 1 – Antragsunterlagen

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1 | Antrag / Allgemeine Angaben | |
| 1.1 | Verzeichnis der Antragsunterlagen | Formular 0 |
| 1.2 | Antragsformular | Formular 1 |
| | Wesentliche Änderung | Formular 1a |
| 1.3 | Kurzbeschreibung | |
| 1.4 | Angaben zum Standort | |
| 1.4.1 | Beschreibung des Standorts und der Umgebung | |
| 1.4.2 | Karten, Pläne | |
| | Amtliche topographische Karte | |
| | Übersichtsplan (Grundkarte) | |
| | Katasterplan (Flurkarte) | |
| 2 | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | |
| | Anlagenteile/Nebeneinrichtungen | Formular 2.1 |
| | Betriebseinheiten | Formular 2.2 |
| | Ausrüstungsdaten | Formular 2.3 |
| | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| | Maschinenaufstellplan | |
| | Verfahrensbeschreibung | |
| | Schematische Darstellung (Fließbilder) | |
| 3 | Stoffe/Stoffdaten/Stoffmenge | |
| | Gehandhabte Stoffe | Formular 3.1a |
| | Stoffliste, Lageranlagen | Formular 3.1b |
| | Stoffidentifikation | Formular 3.2 |
| | Sicherheitsdatenblätter | |
| | physikalische Stoffdaten | Formular 3.3 |
| | sicherheitstechnische Stoffdaten | Formular 3.4 |
| | Stoffbilanz | |
| 4 | Emissionen/Immissionen | |
| 4.1 | Luftschadstoffe | |
| | Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen | |
| | Emissionsquellen | Formular 4.1a |
| | Emissionsquellenplan | |
| | Emissionen | Formular 4.1b |
| | Abgas- / Abluftreinigung | Formular 4.1c |
| 4.2 | Geräusche | |
| | Schallquellen | Formular 4.2 |
| | Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen | |
| | Geräusch-Immissionsprognose | |
| 5 | Anlagensicherheit | |
| | Anwendungsbereich 12. BImSchV | Formular 5.1 A |
| 6 | Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser | |
| 6.1 | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe | |
| | Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle | Formular 6.1a |

7	Abfälle Abfallart/Entsorgung des Abfalls	Formulare 7.1
8	Abwasser Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	
9	Arbeitsschutz Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9
10	Brandschutz Brandschutzmaßnahmen	Formular 10
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung Beschreibung der Maßnahmen Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsmaßnahmen	Formular 14.1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen gem. § 3 BauVorlVO LSA	

Ergänzungen

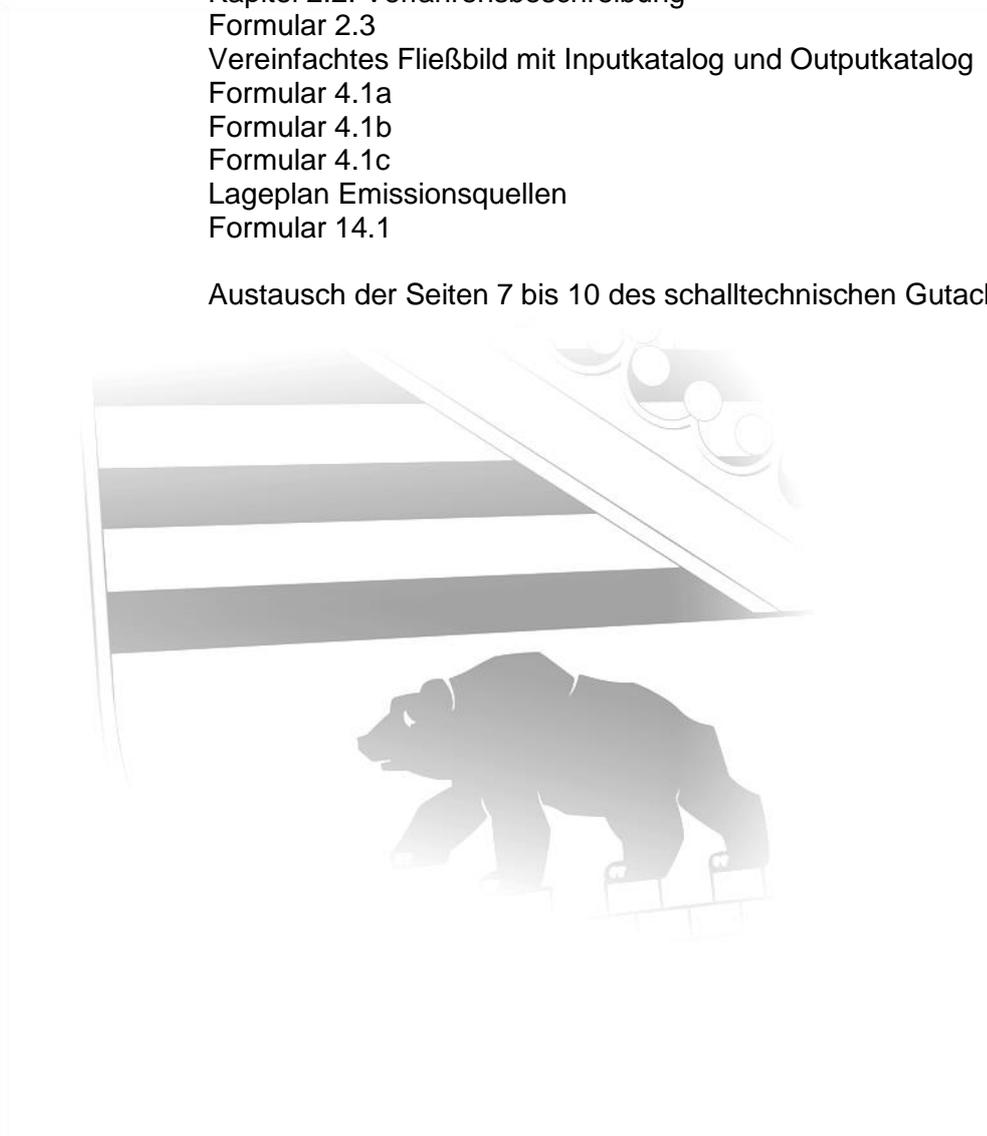
20.02.2020/22.01.2020	Formular 1 Kurzbeschreibung des Vorhabens Beschreibung des Standortes und der Umgebung
Oktober 2020	Formular 1a Kurzbeschreibung des Vorhabens Nachweis: Schreiben Landkreis Saalekreis vom 16.06.2015, 09.05.2016, 05.07.2018, 27.06.2019 Formular 2.1 Formular 2.2 Kapitel 2.2 Verfahrensbeschreibung Vereinfachtes Fließbild Kapitel 3 Stoffbilanz Formular 3.1a Formular 3.1b Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen Luftschadstoffe Schallimmissionsprognose für die geplante Änderung der Ersatzbrenn- stoffanlage in Döllnitz vom 14.06.2006 Kapitel 7 der Antragsunterlagen: Abfälle
03.03.2021/08.03.2021	Kapitel 4 der Antragsunterlagen: Punkt 4.2 Geräusche Formular 4.2 neue Schallimmissionsprognose

29.04.2021

Kapitel 1 der Antragsunterlagen: Anmerkungen zur Systematik des Antrages
Kapitel 2.2: Verfahrensbeschreibung
Formular 2.3
Vereinfachtes Fließbild mit Inputkatalog und Outputkatalog
Formular 4.1a
Formular 4.1b
Formular 4.1c
Lageplan Emissionsquellen
Formular 14.1

03.05.2021

Austausch der Seiten 7 bis 10 des schalltechnischen Gutachtens



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April. 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. S. 1728, 1793)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966, 2066)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- 9. BImSchV** Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 5. BImSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1993 BGBl. I S. 1433, zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28.04.2015, BGBl. I S. 670)
- 16. BImSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert wurde
- BodSchAG LSA** Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- GewAbfV** Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- HintG LSA** Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2010 (GVBl. LSA 2010, 150)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle
Berliner Straße 130
06258 Schkopau, OT Döllnitz

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.e

3 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dezernat 57
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

4 Landkreis Saalekreis
Umweltamt /SG Immissionsschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg

5 Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de